

Hinweis zur Mahnung

Auf Grund von Anfragen nach Erhalt einer Mahnung, möchten wir Sie über Nachstehendes informieren.

Entsprechend der Abgabenordnung werden die Zahlungseingänge zur Tilgung der ältesten Forderungen verwendet. Versäumt ein Kunde die fristgemäße Zahlung eines Abschlags, z. B. im März, zahlt dann im April, wird die Aprilzahlung für den Märzabschlag verbucht und es kann vorkommen, dass er für den Abschlag April eine Mahnung erhält, obwohl er im April eine Zahlung geleistet hat. Die Mahnung beinhaltet lediglich die offenen Forderungen für einen bestimmten Zeitraum.

Bereits gemahnte und noch nicht ausgeglichene offene Fälligkeiten erscheinen nicht noch einmal auf Folgemahnungen, da offene Beträge nur einmal gemahnt werden und anschließend vollstreckt werden. Deshalb weist eine Mahnung nicht immer den tatsächlichen offenen Forderungsstand aus.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass am 15.03. des jeweiligen Jahres der erste Abschlag und die Fälligkeit aus der Verbrauchsabrechnung des Vorjahres fällig sind. Leider wird dies oft von unseren Kunden übersehen und oftmals wird aus diesem Grund eine Mahnung erzeugt.

Stadtwerke Schnaudertal